

Orchesterordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Das Hochschulorchester dient der Ausbildung der Studierenden im Orchesterspiel durch: Erarbeitung und Aufführungen von Konzertprogrammen, Oper, Oratorium sowie durch Repertoireproben bzw. Orchesterstudien.

Zur Teilnahme am Hochschulorchester sind alle Studierenden des Studienganges Künstlerische Instrumentalausbildung Orchesterinstrumente ab dem 1. Semester verpflichtet. (Befreiung im Prüfungssemester). Die Verpflichtung gilt prinzipiell auch für Aufbaustudiengänge (Befreiung im Prüfungssemester).

Studierende des Studienganges Musikpädagogik mit HF Orchesterinstrument können ihrer Orchesterpflicht wahlweise im Studio-Orchester oder im Hochschulorchester nachkommen.

§ 2 Anwesenheitspflicht

Bei allen Terminen des Hochschulorchesters wird eine Anwesenheitsliste durch das Orchesterbüro geführt. Die Orchestermitglieder sind 15 Min. vor Probenbeginn bzw. 30 Min. vor Konzertbeginn anwesend. 5 Minuten vor der angesetzten Zeit wird eingestimmt. Das Einstimmen ist der Probenbeginn.

Bei Vorliegen eines zwingenden Grundes für ein Probenversäumnis (z. B. Probespiel, Krankheit) ist das Orchesterbüro (Tel.: 05231-975975) rechtzeitig zu informieren. Krankschreibungen sind vorzulegen.

Beurlaubungen von einzelnen Proben oder Teilen von Proben können nur vom zuständigen Orchesterleiter erteilt werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine schriftliche Abmahnung, im Wiederholungsfall die Nichterteilung des Testats zur Folge.

Mehrmalige unentschuldigte Verspätung hat ebenfalls die Nichterteilung des Testats zur Folge.

§ 3 Testatregelung

Die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Arbeitsphase (Proben, Konzerte) des Hochschulorchesters wird durch ein Testat bestätigt, das der Leiter des Orchesters am Ende einer Arbeitsphase vergibt.

Für die Zulassung zum Vordiplom sind z. Zt. vier Orchestertestate, für das Diplom weitere vier Testate erforderlich.

§ 4 Terminplanung / Besetzung

Jeweils zum Ende eines Semesters werden Termine und Programme des Hochschulorchesters für das kommende Semester durch Aushang bekannt gemacht. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, sich in Absprache mit ihrem Hauptfachlehrer für die angekündigten Projekte einzutragen.

Die orchesterpflichtigen Studierenden werden – unter Berücksichtigung der Einschreibeliste – vom Orchesterleiter für die Projekte eingeteilt.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Aushänge über Termine und Besetzungen zu informieren.

§ 5 Orchestersprecher

Die Mitglieder des Hochschulorchesters wählen in der ersten Probe der ersten Arbeitsphase aus ihrer Mitte bis zu drei gleichberechtigte Orchestersprecher für jeweils zwei Semester (bis zur Neu- oder Wiederwahl).

Die Orchestersprecher sind Ansprechpartner für die Orchestermitglieder, den Orchesterleiter und die Fachlehrer und wirken im Fachbereichsrat in Fragen der Orchesterplanung mit beratender Stimme mit.

§ 6 Befreiung

Eine vorübergehende Befreiung vom Hochschulorchester z. B. für die Teilnahme an einem Wettbewerb kann in Absprache zwischen dem Orchesterleiter und dem Hauptfachlehrer erteilt werden.

Eine grundsätzliche Befreiung vom Hochschulorchester im 1. Semester kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Hauptfachlehrers gewährt werden.

Die/der Studierende ist in diesem Fall zur Teilnahme an der Orchesterarbeit als Zuhörer verpflichtet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft. Sie wird in geeigneter Form in der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 1 und des Rektorats der Hochschule für Musik Detmold vom 11.07.2007

Detmold, den 20.07.2007

Der Rektor
Der Hochschule für Musik Detmold
Professor Martin Christian Vogel